AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG
Landhaus, A-6901 Bregenz

Aktenzahl: VIIa-100.01
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 22. August 1990

An alle
Gemeinden

in Vorarlberg

Betrifft: Raumplanung und Baurecht
Kurzinformation Nr. 35;
Judikatur

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Verwaltungsgerichtshof hatte sich in letzter Zeit mehrfach mit raumplanungsrechtlichen Fragen in Vorarlberg auseinanderzusetzen. Die dabei getroffenen Aussagen verdienen Beachtung:

1. Erkenntnis vom 26. April 1990, Zl. 89/06/0103-5

- In einer Gemeinde mit Streusiedlungscharakter, bei der auf die vorhandenen Bestände schon bei der Erstellung des Flächenwidmungsplanes Bedacht genommen wurde, können nicht regelmäßig neue Siedlungssplitter geschaffen werden.

- Es entspricht nicht den Zielen einer geordneten Raumplanung, neue Bauflächen fernab vom bestehenden Baugebiet anzureißen.

- Nach § 21 Abs. 1 RPG darf ein Flächenwidmungsplan nur aus wichtigen Gründen geändert werden. Die Bauwünsche einzelner Personen, ihre Grundstücke als Bauland gewidmet zu erhalten, mögen verständlich sein, stellen aber für sich noch keinen wichtigen, eine Widmungs-

änderung rechtfertigenden Grund im Sinne des Gesetzes dar; müßte doch andernfalls den Bauwünschen jedes Grundeigentümers entsprochen werden.

- Der Gesichtspunkt, es müsse der "Landflucht" entgegengesteuert werden, rechtfertigt keinesfalls eine ungeordnete Bebauung.

2. Erkenntnis vom 26. April 1990, Zl. 89/06/0102-5

- In einer Gemeinde, in der geeignetes Bauland ohnehin nur in beschränktem Ausmaß zur Verfügung steht, widerspricht die Umwidmung von geeigneten Bauflächen in Freiflächen den in § 2 RPG genannten Zielen.

- Die privaten Wünsche eines Grundeigentümers, daß nämlich einer eine Baufläche und der andere die restlichen Grundflächen ins Alleineigentum übernimmt, stellen keinen wichtigen Grund im Sinne des § 21 RPG dar. Schließlich kann eine Teilung auch bei Vorliegen von Bauland erfolgen.

3. Erkenntnis vom 21. Juni 1990, Zl. 87/06/0072-6

- Auch unterirdische Bauwerke - Tiefgarage - werden vom Geltungsbereich des Raumplanungsgesetzes erfaßt und bedürfen daher einer entsprechenden Widmung.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Landesrat Hans Dieter Grabher

z. d. A.